

Im Juli wird gewählt

Bürgermeister in Gottenheim

GOTTENHEIM (ms). Die Neuwahl des Bürgermeisters beschäftigte den Gottenheimer Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung. Weil bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Fristen einzuhalten sind, muss nun alles recht schnell gehen, damit zumindest der erste Wahlgang noch vor den Ferien stattfinden kann. Als Termin wurde der 25. Juli festgelegt.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Freiwerden, so sieht es die Gemeindeordnung vor, ist die Stelle des Bürgermeisters neu zu besetzen. Die Stelle muss aber spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich ausgeschrieben werden.

Um all diese Fristen einhalten zu können, es dem Gemeindevwahlausschuss möglich zu machen, die Kandidaten zu prüfen und dazu den Bewerbern auch noch die Gelegenheit zu einer öffentlichen Kandidatenvorstellung zu geben, schlug Hauptamtsleiter Ralf Klank den 25. Juli als Wahltermin vor. Dem stimmten die Gottenheimer Gemeinderäte einstimmig zu.

Am Sonntag, 8. August soll die eventuell notwendige Neuwahl stattfinden, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Die Bewerbungsfrist für die potenziellen Kandidaten soll am Mittwoch, 30. Juni um 18 Uhr enden, beschloss der Gemeinderat ebenfalls einstimmig. Für die Nachwahl endet die Einreichungsfrist am Mittwoch, 28. Juli, ebenfalls um 18 Uhr. Am Montag, 12. Juli um 19 Uhr, wird es in der Gottenheimer Gymnastikhalle eine öffentliche Bewerbervorstellung geben, die genauen Modalitäten wollen die Gemeinderäte aber erst dann festlegen, wenn klar ist, wie viele Kandidaten sich um das Bürgermeisteramt bewerben.



Gemeinde Gottenheim

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Die Stelle des/der Hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Gemeinde Gottenheim (rd. 2.500 Einwohner) ist infolge Ablebens des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 25. Juli 2004**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, dem 8. August 2004**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Mittwoch, dem 30. Juni 2004, 18.00 Uhr schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Bürgermeisterstellvertreter Walter Rambach, Bürgermeisteramt Gottenheim, Hauptstr. 25, 79288 Gottenheim, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger/bürgerinnen müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern/bürgerinnen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, dem 26. Juli 2004 und endet am Mittwoch, dem 28. Juli 2004, 18.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.